

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Bußgeldbewehrung der Mitteilungspflicht von Versicherungsmittlern gem. § 45d Abs. 3
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

§ 50e

Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1, **§ 45d Abs. 3 Satz 1**, der nach § 45e erlassenen Rechtsverordnung oder den unmittelbar geltenden Verträgen mit den in Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG genannten Staaten und Gebieten eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 40a Abs. 2 vor, werden Steuerstraftaten (§§ 369 bis 376 der Abgabenordnung) als solche nicht verfolgt, wenn der Arbeitgeber in den Fällen des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entgegen § 41a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 51a, und § 40a Abs. 6 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 28a Abs. 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitsentgelt die Lohnsteuer-Anmeldung und die Anmeldung der einheitlichen Pauschsteuer nicht oder nicht rechtzeitig durchführt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. ²Die Freistellung von der Verfolgung nach Satz 1 gilt auch für den Arbeitnehmer einer in Satz 1 genannten Beschäftigung, der die Finanzbehörde pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen aus dieser Beschäftigung in Unkenntnis lässt. ³Die Bußgeldvorschriften der §§ 377 bis 384 der Abgabenordnung bleiben mit der Maßgabe anwendbar, dass § 378 der Abgabenordnung auch bei vorsätzlichem Handeln anwendbar ist.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Arnberg
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Durch die Aufnahme des Verweises auf § 45d Abs. 3 Satz 1 kann der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtungen eines inländ. Versicherungsvermittlers bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländ. Versicherungsunternehmen als Ordnungswidrigkeit mit der Geldbuße geahndet werden. Dadurch soll die inländ. Besteuerung sichergestellt werden.
- J 08-2 **Rechtsentwicklung:** Durch das *Zinsabschlaggesetz v. 9.11.1992* (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682) wurde § 50e gemeinsam mit § 45d in das EStG eingefügt (s. § 45d Anm. 2).
- ▶ **Schwarzarbeitsbekämpfungsg v. 23.7.2004** (BGBl. I 2004, 1842; BStBl. I 2004, 906): Die Vorschrift wurde neu gefasst. Tatbestand und Rechtsfolge der Bußgeldvorschrift wurden in Abs. 1 zusammengefasst; der Bußgeldrahmen wurde auf 5000 € abgesenkt. Abs. 2 Sätze 1–3 wurden neu angefügt und regeln die Nichtanmeldung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (keine strafrechtl. Verfolgung).
 - ▶ **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 1 Satz 1 wurde unter Bezugnahme auf Art. 17 der Richtlinie 2003/48/EG neu gefasst.
 - ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1,“ die Angabe „§ 45d Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt. Die in § 45d Abs. 3 neu eingeführte Anzeigepflicht von Versicherungsvermittlern wird damit den Bußgeldvorschriften des § 50e unterworfen.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 39 Abs. 1 des JStG 2009 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und findet nach § 52 Abs. 1 erstmals für den VZ 2009 Anwendung.
- J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Der Verweis in Abs. 1 Satz 1 auf § 45d Abs. 3 Satz 1 steht im Zusammenhang mit der Neueinfügung des Abs. 3 in § 45d. Die Neueinfügung regelt Mitteilungsverpflichtungen eines inländ. Versicherungsvermittlers bei der erfolgreichen Vermittlung eines kapitalbildenden Lebensversicherungsvertrags mit einem ausländ. Versicherungsunternehmen. Mit Hilfe dieser Mitteilungsverpflichtung soll eine inländ. Besteuerung soweit sichergestellt werden, wie die inländ. Verifikationsmöglichkeiten reichen.
- Durch die Ergänzung des Abs. 1 Satz 1 wird der objektive Tatbestand der Vorschrift erweitert. Als Ordnungswidrigkeit kann nunmehr auch der Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtung nach § 45d Abs. 3 für Versicherungsvermittler verfolgt werden.

- ▶ **Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtung:** Ordnungswidrig handelt, wer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die erforderliche Mitteilung abgibt.
- ▶ **Höhe der Ahndung:** Als Rechtsfolge darf für eine entsprechende Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von bis zu 5000 € verhängt werden (Abs. 1 Satz 2).

§ 50e